



Platz- und Badeordnung für das Altstadtbad Krähenteich

§ 1 Zweck der Platz- und Badeordnung

Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Beim Betreten der Badeanstalt unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Platz- und Badeordnung.

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Altstadtbad. Das Altstadtbad wird als Familienbad geführt und soll der sozialen Begegnung dienen.

§ 2 Zulassung

Grundsätzlich kann jedermann das Altstadtbad besuchen. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen und Personen mit ansteckenden Krankheiten. Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr und mit erworbenem Freischwimmerzeugnis (Bronze) dürfen das Bad auch ohne Erwachsenenbegleitung nutzen, die elterliche Aufsichtspflicht bleibt hierbei in vollem Umfang bestehen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten und Badezeiten werden vom Vorstand festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht. Bei schlechtem Wetter oder Überfüllung bleibt eine vorzeitige Schließung vorbehalten.

Bei Vereinsveranstaltungen kann der Vorstand das Bad vorzeitig schließen.

§ 4 Verhalten auf dem Platz und im Wasser

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt sowie Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit aufrechterhalten werden. Es ist dem allgemeinen Gefühl für Sitte und Anstand entsprechende Badekleidung zu tragen. Baden, Spielen und Springen geschieht auf eigene Gefahr.

Das Ballspielen auf der Liegewiese ist bei wenig Bade- und Liegebetrieb möglich. Eine Erlaubnis hierzu ist bei der Schwimmaufsicht vor Spielbeginn persönlich einzuholen.

Jeder Besucher haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen.



Es ist nicht gestattet,

- Tiere ins Bad mitzubringen,
- beim Ballspielen andere Gäste zu belästigen,
- alkoholische Getränke oder Drogen zu konsumieren,
- über die Begrenzung hinaus zu schwimmen,
- Luftmatratzen, Schwimmreifen etc. im Schwimmerbereich zu benutzen,
- Personen ins Wasser zu stoßen,
- Musikinstrumente, Radiogeräte etc. in störender Lautstärke zu benutzen,
- über die Geländer oder mit Kopfsprung in die Nichtschwimmerbecken zu springen,
- Fahrräder, Roller etc. ins Bad zu bringen (Ausnahme: nachweisliche Mobilitätseinschränkung),
- Gläser, Glasflaschen oder sonstige scharfe Gegenstände auf die Liegewiese und die Stege mitzubringen
- Außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zu rauchen

§ 5 Aufsicht

Der Vorstand und das Aufsichtspersonal haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist berechtigt, Badegäste, die sich ungebührlich benehmen oder gegen die Platz- und Badeordnung verstoßen, des Platzes zu verweisen. Widersetzen zieht Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs nach sich. Die Erziehungsberechtigten haben für ihre minderjährigen Kinder die Aufsichtspflicht in vollem Umfang zu gewährleisten.

§ 6 Verletzungen

Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

§ 7 Haftung, Fundsachen

Der Verein haftet nicht für die in den Umkleideräumen oder auf dem Platz abgelegte Bekleidung, Sachen sowie Wertgegenstände. Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Der Verein übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände.

Lübeck im August 2026, der Vorstand